



Infobrief

„Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen und Verrechnung sog. Altverluste“

Trotz des Werbungskostenabzugsverbots nach § 20 Abs. 9 EStG sind Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich, wie z. B. gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne (= negative Kapitaleinnahmen), zurückgezahlte Erstattungszinsen nach § 233a AO, Verluste aus Lebensversicherungen, Verluste aus Wertpapierveräußerungen.

Die Regelungen zur Verlustberücksichtigung ergeben sich aus § 20 Abs. 6 EStG (Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung). Es gelten dabei folgende Eckpunkte:

- Verrechnungsverbot für Verluste aus Kapitaleinkünften mit anderen Einkunftsarten.
- Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus durften in den Veranlagungszeiträumen 2009 bis 2013 bestimmte Altverluste mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Verluste aus § 23 EStG nach der bis 2008 geltenden Rechtslage konnten mit positiven Einkünften nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden.

Allgemeines Verlustverrechnungsverbot

Positive und negative Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich im laufenden Jahr miteinander verrechnet. Verbleiben hiernach Verluste aus Kapitalvermögen, dürfen diese nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Lediglich den Verlustvortrag innerhalb der Einkunftsart des § 20 EStG wird zugelassen. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.



Bei **Aktienveräußerungsverluste** gilt ein eigenes Verrechnungsverbot. Diese dürfen nämlich nur mit Aktienveräußerungsgewinnen ausgeglichen bzw. verrechnet werden. Da das Verlustverrechnungsverbot ausdrücklich nur für Aktienveräußerungsverluste gilt, sind ähnliche Investitionen, wie z. B. Aktienzertifikate oder Aktienfonds, hiervon nicht betroffen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen wie schon dargestellt, nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Der Gesetzgeber hat bei der Verlustverrechnung dahin gehend unterschieden, ob die Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen oder nicht.

Unterliegen die Einkünfte dem Steuerabzug, verrechnet die auszahlende Stelle (i. d. R. die Bank) unter Berücksichtigung der Regelung zu Aktienveräußerungsverlusten laufende Kapitalerträge mit negativen Einkünften und zwar unabhängig von deren zeitlichen Anfall. Die Bank bildet sog. Verlustverrechnungstöpfe. Verbleiben am Jahresende in den „Töpfen“ noch Verluste, werden diese auf Ebene der Bank grundsätzlich in das nächste Jahr vorgetragen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 EStG). Auf Antrag kann der Anleger die Verluste auch in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen.

Unterliegen die Kapitaleinkünfte nicht dem Steuerabzug (z. B. ausländische Depots oder GmbH-Beteiligungen, die nicht unter § 17 EStG fallen), können die Verluste nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Wichtig für die Verlustfeststellung durch das Finanzamt ist, dass man darauf achtet, dass die Verluste, die nicht über inländische Kreditinstitute automatisch in Folgejahre „vorgetragen“ werden, in jedem Fall gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, da diese ansonsten bei fehlender Verlustfeststellung verfallen.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 sind **Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften** entweder mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften der Jahre 2009 ff. oder mit Erträgen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG zu verrechnen.

Was sind Altverluste? Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung - nachfolgend a. F.) und aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG a. F.), die spätestens im Veranlagungszeitraum 2008 entstanden und festgestellt worden sind.



Die Verrechnung von Altverlusten mit Erträgen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2013 möglich. Nach § 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 in der Fassung für die Jahre 2009 bis 2013 durften nicht ausgeglichene Verluste, auf die § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung einschlägig war, mit Veräußerungsgewinnen aus § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Diese Regelung ist gem. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG mit dem Kroatien-AnpG vom 25.07.2014 aufgehoben worden und gilt ab 2014 nicht mehr.

Die Beschränkung der Verrechnung der Altverluste bis zum Veranlagungszeitraum 2013 wird in der Literatur für verfassungswidrig gehalten. Da die mögliche Verfassungswidrigkeit jedoch erst für den Veranlagungszeitraum 2014 eintritt, kann noch nicht auf anhängige Verfahren hingewiesen werden. Das FG Saarland hat in seinem Urteil vom 23.04.2014, 2 K 1157/11 ausgeführt, die zeitliche Begrenzung der Verrechnung von vor dem 1.1.2009 erzielten und gesondert festgestellten Verlusten aus Spekulationsgeschäften bis zum Ablauf des VZ 2003 begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der BFH hat jedoch in seiner zum Revisionsverfahren IX R 10/14 formulierten Rechtsfrage das Problem der Verrechnungsmöglichkeit ab dem Veranlagungszeitraum 2014 mangels Entscheidungserheblichkeit nicht aufgegriffen.

Rechtsbehelfsempfehlung

Sofern der Steuerpflichtige den Fall offen halten möchte, empfiehlt die Literatur, dass der Steuerpflichtige in der Einkommensteuererklärung 2014 für die Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, eine Steuerfestsetzung zur Überprüfung des Steuer einbehalts der Höhe nach beantragen kann. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Verrechnung der Altverluste ist Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beantragen (§ 363 Abs. 2 Satz 1 EStG).